



Kassel, den 10. April 2019

Terminbericht Nr. 13/19 (zur Terminvorschau Nr. 13/19)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 1. April 2019.

1) und 2)

10.30 Uhr - B 12 KR 15/18 R - C.-P. H. ./ D. B. Privatkunden- und Geschäftskunden AG
beigeladen: 1. Deutsche Rentenversicherung Bund
2. BKK Deutsche Bank AG

Vorinstanzen:

Sozialgericht Wiesbaden - S 21 KR 148/12, 03.06.2016

Hessisches Landessozialgericht - L 8 KR 335/16, 16.11.2017

10.30 Uhr - B 12 KR 16/18 R - H.-D. H. ./ D. B. Privatkunden- und Geschäftskunden AG
beigeladen: 1. Deutsche Rentenversicherung Bund
2. Techniker Krankenkasse

Vorinstanzen:

Sozialgericht Wiesbaden - S 21 KR 422/12, 03.06.2016

Hessisches Landessozialgericht - L 8 KR 329/16, 16.11.2017

Auf den Hinweis des Senats, dass auch nach Übertragung eines Wertguthabens auf die DRV Bund die Einzugsstelle darüber entscheidet, wann und in welcher Höhe der frühere Arbeitgeber seinen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlen muss, dass aber die Pflicht des früheren Arbeitgebers zur Tragung von Arbeitgeberanteilen erst zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem in der Freistellungsphase die einzelnen Raten des Wertguthabens auszuführen sind, haben sich die Beteiligten verglichen.

3) 12.00 Uhr - B 12 KR 19/18 R - G. B. ./ 1. BARMER, 2. BARMER Pflegekasse

Vorinstanzen:

Sozialgericht Lüneburg - S 16 KR 138/14, 20.09.2016

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 4 KR 590/16, 30.08.2018

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Kapitaleistungen aus den Direktversicherungen sind in der GKV und sPV als betriebliche Altersversorgung beitragspflichtig. Wie der Senat bereits in zwei Urteilen am 26.2.2018 (B 12 KR 13/18 R und B12 KR 17/18 R) entschieden hat, ist die Beitragspflicht nicht durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.8.2017 entfallen, das seit 1.1.2018 die betrieblichen "Riesterrenten" von der Beitragspflicht ausnimmt. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liegt insoweit nicht vor. Die Betriebsrentenarten werden im Wesentlichen gleich behandelt, weil sie jeweils nur einmal der vollen Beitragspflicht unterliegen, die "Riesterrenten" in der Ansparphase, die übrigen Betriebsrenten in der Auszahlphase. Soweit die betrieblichen "Riesterrenten" in der Auszahlphase isoliert betrachtet unterschiedlich behandelt werden, ist die Neuregelung als Teil eines arbeits-, steuer- und grundsicherungsrechtlichen Gesamtkonzepts durch das legitime Ziel der Bekämpfung von Altersarmut gerechtfertigt.